

Beschluss

AZ: BSchK/17/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

In dem Verfahren

Antragsteller

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

gegen

Antragsgegner

hat die Bundesschiedskommission beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der ursprüngliche Antrag war bereits als unzulässig zu verwerfen.

Mit Schreiben vom 28.04.2017 fochten die Antragsteller die Wahl zum Kreisvorstand vom 13.04.2017 an.

Gemäß § 15 Abs. 4 der Wahlordnung ist eine Wahlanfechtung binnen 2 Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig. Der durch die Antragsteller vorgenommene Antrag erfolgte erst nach dieser Frist und ist mithin daher als unzulässig zu verwerfen. Im Übrigen war der Antrag auch offensichtlich unbegründet. Die Antragsteller begründeten ihre Wahlanfechtung mit der Tatsache, dass ein Genosse, der als Mitglied des Kreisvorstandes gewählt worden war, noch nicht wahlberechtigt gewesen sei. Der Genosse habe seinen Eintritt nicht parteiöffentlich gemacht, so dass die so genannte "Karenzfrist" noch zu gelten habe und er noch nicht das passive Wahlrecht besessen habe. Dieser Rechtsauffassung der Antragsteller ist keinesfalls zu folgen. Der hier betroffene Genosse war rechtzeitig, vor der Wahl über den Kreisvorstand in die Partei Die Linke eingetreten. In § 2 Abs. 2 der Bundessatzung heißt es ausdrücklich: "Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand." . Die Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntgabe der Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung zur Begründung der Mitgliedschaft in die Partei DIE LINKE.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.